

Änderung der Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover vom 1. September 2021

Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Alter Flughafen auf der Stadtbahnstrecke B-Nord in Hannover

Die Auslegung der Planunterlagen findet vom 13.9.2021 bis einschließlich **12.10.2021** statt.

Die Einwendungsfrist endet anstelle des 25.10.2021 am **26.10.2021**.

Der Bekanntmachungstext wird wie folgt geändert:

Zu II.:

(1) Die Auslegung der Unterlagen erfolgt maßgeblich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Die Unterlagen können auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter **<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>** in der Zeit vom

13.9.2021 bis einschließlich zum **12.10.2021** eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot nach dem PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pfortnerloge eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **26.10.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 zu erheben. Vor dem **13.9.2021** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Hannover, den 21. September 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Schulz
